

Erläuterungen zur Änderung der EOv auf den 1. Januar 2009

Artikel 36

(Beiträge)

Artikel 27 Absatz 2 EOG bestimmt, dass die Beiträge nach der sinkenden Skala in gleicher Weise abgestuft werden wie die Beiträge der AHV. Die Grenzwerte (obere und untere Grenze) der sinkenden Skala und der einzelnen Stufen von Artikel 21 AHVV werden an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst, weshalb *Absatz 1*, welcher die Werte von Artikel 21 AHVV übernimmt, entsprechend geändert wird.

In *Absatz 2* wird der Mindestbeitrag im verhältnismässig gleichen Ausmass wie in der AHV erhöht, und danach gerundet.